Abrechnung des Lasers bei Parodontalbehandlung

Nach Angaben der Weltgesundheitsorganisation leiden mehr als 80 Prozent der Menschen im Alter von über 30 Jahren an Parodonterkrankungen. Die Behandlung einer fortgeschrittenen Parodontitis mit dem Laser erweist sich als effektiv und angenehmer für den Patienten.

Beatrix Roder

■ ine Parodontitis, die mit vergleichsweise harmlosen Symptomen wie ∡Zahnfleischbluten beginnt, führt unbehandelt auf lange Sicht zum Zahnverlust. Wird versäumt, dem Fortschreiten der Krankheit mit Auftreten der ersten Symptome durch regelmäßige professionelle Zahnreinigung und Parodontalbehandlungen Einhalt zu gebieten, ist besonders im fortgeschrittenen Stadium der Parodontitis der Einsatz der parodontalen Chirurgie unumgänglich. Die herkömmliche chirurgische Behandlung ist jedoch eine Prozedur, die sich für den Patienten langwierig und schmerzhaft ge-

Eine Alternative stellt hier die Parodontalbehandlung mit dem Laser dar. Ein universell einsetzbarer Laser existiert allerdings nicht und ein Großteil der Verfahren befindet sich noch in der Erprobung. Wissenschaftliche Bestätigungen stehen also noch aus.

Trotzdem scheint diese Behandlungsart unstreitbare Vorteile zu besitzen: Eine hohe Effektivität der Behandlung wird erreicht, da ganz gezielt und damit substanzschonend behandelt werden kann und mechanische Verletzungen ausgeschlossen sind. Hierdurch werden gute Bedingungen für eine beschleunigte Regeneration des Gewebes geschaffen. Die Schmerzwelle bei den Patienten wird deutlich gesenkt. Postoperationskomplikationen und damit verbunden die Einnahme von Schmerzmitteln können ausgeschlossen werden, und auch eine zeit-

weilige Arbeitsunfähigkeit des Patienten nach der Behandlung tritt nicht mehr auf. Die Behandlungsdauer ist wesentlich kürzer als bei den konventionellen Behandlungsmethoden. Durch die Reduzierung dieser Stressfaktoren erhöht sich natürlich generell auch die Bereitschaft bei den Patienten, sich überhaupt parodontologisch behandeln zu lassen.

Und wie kann man den Laser abrechnen?

In der Regel ist die Anwendung eines Lasers Bestandteil einer zahnärztlichen Leistung. Damit ist die Anwendung nur mit erhöhtem Steigerungssatz/Vergütungsvereinbarung zu berechnen.

Als selbstständige Leistung ist die Behandlung mittels Laser über den § 6 Abs. 2 GOZ analog zu berechnen. Der in der GOÄ enthaltene Zuschlag nach Geb.-Nr. 441 kann nur im Zusammenhang mit GOÄ-Positionen in Ansatz gebracht

Die Laser-Leistungen bei Kassenpatienten können nicht zu Lasten der gesetzlichen Krankenkasse abgerechnet werden, da sie den Richtlinien für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche vertragszahnärztliche Versorgung nicht entsprechen.

Es wird daher empfohlen, die Behandlung nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung nach § 4 Abs. 5 BMV-Z beziehungsweise nach § 7 Abs. 7 EKVZ privat zu vereinbaren. Die Berechnung erfolgt nach § 2 Abs. 3 GOZ als Verlangensleistung. II

die autorin:

Beatrix Roder

ist Abrechnungsexpertin bei der ZA Zahnärztliche Abrechnungsgesellschaft AG in Düsseldorf und steht Kunden bei zahnärztlichen Abrechnungsfragen zur Verfügung.



Nähere Informationen erhalten Sie mithilfe unseres Faxcoupons auf S. 6.